



SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Stimmberechtigten des Sekundarschulkreises der Gemeinden
Dägerlen, Hettlingen, Seuzach werden auf

Mittwoch, 1. Juni 2022, 20.00 Uhr,

in die Turnhalle (Trakt 4) des Sekundarschulhauses Halden in Seuzach eingeladen.

Die Veranstaltung findet unter den aktuell geltenden Schutzmassnahmen zu Covid-19 statt.

Geschäfte

1. Abnahme Jahresrechnung 2021
2. Abnahme Personal- & Entschädigungsverordnung (EVO) ab Amtsperiode 2022/26
3. Allfälliges (Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes)

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind bis 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an die Schulverwaltung, Heimensteinstrasse 11, 8472 Seuzach, zu richten.

Die Akten können ab Dienstag, 17. Mai 2022, während der Schalteröffnungszeiten in der Schulverwaltung der Sekundarschule Seuzach (052 320 00 77) eingesehen oder auch von der Homepage www.sekseuzach.ch heruntergeladen werden.

Seuzach, 29. April 2022

Sekundarschulpflege Seuzach



Geschäft 1

Referent: Michael Kind, Finanzvorstand

Antrag der Sekundarschulpflege Seuzach

Die Sekundarschulpflege Seuzach beantragt der Schulgemeindeversammlung vom 01. Juni 2022, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Weisung

Die Rechnung der Sekundarschulgemeinde Seuzach schliesst viel besser ab als veranschlagt.

Die Jahresrechnung 2021 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 716'190.33 anstelle des budgetierten Aufwandwandüberschusses von Fr. 481'873.-- ab. Der Gesamtaufwand beträgt Fr. 7'744'317.76 und der Gesamtertrag Fr. 8'460'508.09.

Der Aufwand ist um Fr. 191'113.76 oder 2.53% höher als budgetiert.

Die grössten Aufwandabweichungen zum Voranschlag sind wie folgt:

- Mehr kommunale Anstellungen	Mehraufwand von	Fr.	24'905.80
- Wasserschaden Unwetter 13.7.2021	Mehraufwand von	Fr.	38'792.65
- Sanierung Wasserschaden nicht durch IR	Mehraufwand von	Fr.	132'672.35
- Mehr Sonderbeschulung	Mehraufwand von	Fr.	260'912.60
- Weniger Schüler in Berufsvorbereitungsjahr	Minderaufwand von	Fr.	-25'200.--
- Absage Wintersportlager	Minderaufwand von	Fr.	-25'000.--

Der Ertrag ist um Fr. 1'389'177.09 oder 19.65% höher als budgetiert. Dieser Mehrertrag resultiert aus höheren Steuereinnahmen (Fr. 985'835.06) und dem Schulgeld aus dem Anschlussvertrag mit der Sekundarschule Rickenbach (Fr. 474'014.60).

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 136'552.14, budgetiert waren Fr. 725'000.--. Die hohe Differenz entstand durch die Projektänderung (Modulbau statt Nassbau) der Lernlandschaften und der dadurch bedingten Verzögerung beim Baustart. Weiter musste die Sanierung des Wasserschadens über die Erfolgsrechnung gebucht werden.

Durch den positiven Abschluss der laufenden Rechnung erhöht sich der Bilanzüberschuss um Fr. 716'190.33, dieser beträgt neu 7,23 Mio. Franken. Die nötige Liquidität ist gewährleistet, was im Hinblick auf das Investitionsvolumen der nächsten Jahre nötig ist.

Die Schulpflege hat die Jahresrechnung 2021 der Sekundarschule Seuzach zuhanden der RPK und der Schulgemeindeversammlung verabschiedet.

Seuzach, 29. März 2022

Sekundarschulpflege Seuzach

Sekundarschulgemeinde Seuzach
8472 Seuzach

Jahresrechnung 2021

Ablieferung an Schulpflege	3. März 2022
Abnahmeabschluss Schulpflege	31. März 2022
Ablieferung an Rechnungsprüfungskommission	29. März 2022
Abnahmeabschluss Rechnungsprüfungskommission	11. April 2022
Abnahmeabschluss Gemeindeversammlung	
Veröffentlichung	

Bericht der Schulpflege

a. *Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung*

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 7'16'190.33 ab. Dies ist Fr. 1'198'063.33 besser als budgetiert. Das neue Bilanzüberschuss per 31.12.2021 beträgt Fr. 7'234'777.47. Somit befindet sich die Sekundarschulgemeinde Seuzach in einem finanziell sehr stabilen Zustand.

b. *Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr*

Die Projektierung für die Lernlandschaften wurde abgeschlossen. Für die Umsetzung in den Jahren 2022 - 2024 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von insgesamt Fr. 4,5 Millionen.

Mit der Gemeinde Rickenbach besteht ab 2021 eine Anschlussvertrag für die Schüler aus Welsikon und Eschlikon.

Die Sanierung des Wasserschadens im Trakt 3 konnte abgeschlossen werden.

c. *Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget*

Trotz des Wegfalls budgetierter Steuereinnahmen der Gemeinde Dinhard, ist das Nettoergebnis aus Steuereinnahmen insgesamt rund Fr. 1'000'000 höher als budgetiert. Diese Angaben basieren auf den Zahlen der politischen Gemeinden.

Die Sonderschulungskosten waren im Jahr 2021 aufgrund mehr externer Schüler deutlich höher als budgetiert.

Der Anschlussvertrag mit der Gemeinde Rickenbach war im Budget 2021 noch nicht berücksichtigt. Dies führte im Bereich Bildung zu Mehreinnahmen. Gleichzeitig fielen jedoch Steuereinnahmen für das Rechnungsjahr weg.

Antrag der Schulpflege

1 Die Schulpflege hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2021 der Sekundarschulgemeinde Seuzach genehmigt.

2 Die Jahresrechnung 2021 der Sekundarschulgemeinde Seuzach weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	7'744'317.76
	Gesamtertrag	Fr.	8'460'508.09
	Ertragsüberschuss	Fr.	716'190.33
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	136'552.14
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	136'552.14
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	9'713'489.64

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 7'234'777.47

3 Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2021 der Sekundarschulgemeinde Seuzach zu genehmigen.

Seuzach, 31. März 2022

Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Seuzach

Sven Thalji
Schulpflegepräsident

Judith Anderegg
Schulverwalterin

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2021 der Sekundarschulgemeinde Seuzach in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 31. März 2022 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	7'744'317.76	
Gesamtertrag	Fr.	8'460'508.09	
Ertragsüberschuss	Fr.	716'190.33	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	136'552.14	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	136'552.14	
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-	
Bilanz			
Bilanzsumme	Fr.	9'713'489.64	

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 7'234'777.47.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Sekundarschulgemeinde Seuzach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

8474 Dinhard, 11.04.2022
Rechnungsprüfungskommission Dinhard


Cornelia Clivio
Präsidentin


Adrian Kienast
Aktuar

Übersicht Rechnung 2021

Finanzierung	Total Gemeindehaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+	716'190.33	0	716'190.33	0	-	-
-	0.00	481'873	0.00	481'873	-	-
+	-	-	-	-	0.00	0
-	-	-	-	-	0.00	0
+	254'588.39	270'804	254'588.39	270'804	0.00	0
-	0.00	0	0.00	0	0.00	0
+	0.00	0	0.00	0	0.00	0
-	0.00	0	0.00	0	0.00	0
+	0.00	0	0.00	0	0.00	0
-	0.00	0	0.00	0	0.00	0
+	970'778.72	-211'069	970'778.72	-211'069	0.00	0
-	136'552.14	725'000	136'552.14	725'000	0.00	0
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	834'226.58	-936'069	834'226.58	-936'069	0.00	0
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	711	-29	711	-29	0	0

Selbstfinanzierung:
Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad:
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte*
ideal > 100 %
gut bis vertretbar 80 - 100 %
problematisch 50 - 80 %
ungenügend < 50 %

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	807'552.69	874'400	764'980.05
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'137'792.52	1'091'200	1'099'360.45
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	254'588.39	270'804	274'080.14
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0.00
36 Transferaufwand	5'532'661.22	5'303'000	5'299'168.81
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
Total Betrieblicher Aufwand	7'732'594.82	7'539'404	7'437'589.45
40 Fiskalertrag	6'828'711.06	5'842'876	7'373'822.87
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0	0.00
42 Entgelte	115'006.00	108'500	244'172.24
43 Verschiedene Erträge	22'426.44	0	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0.00
46 Transferertrag	1'464'435.60	1'095'155	708'711.85
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
Total Betrieblicher Ertrag	8'430'579.10	7'046'531	8'326'706.96
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	697'984.28	-492'873	889'117.51
34 Finanzaufwand	11'722.94	13'800	13'838.39
44 Finanzertrag	29'928.99	24'800	30'132.41
Ergebnis aus Finanzierung	18'206.05	11'000	16'294.02
Operatives Ergebnis	716'190.33	-481'873	905'411.53
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	550'000.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	-550'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	716'190.33	-481'873	355'411.53
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39 Interne Verrechnungen (Aufwand)	0.00	0	0.00
49 Interne Verrechnungen (Ertrag)	0.00	0	0.00
Total Aufwand	7'744'317.76	7'553'204	8'001'427.84
Total Ertrag	8'460'508.09	7'071'331	8'356'839.37

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VW, Sachgruppen	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
50 Sachanlagen			84'745.25
51 Investitionen auf Rechnung Dritter			
52 Immaterielle Anlagen		725'000	
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge			
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionsausgaben	136'552.14	725'000	84'745.25
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen			
61 Rückerstattungen			
62 Abgang immaterielle Anlagen			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung			
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionseinnahmen			
Investitionen Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	136'552.14	725'000	84'745.25
Total Investitionseinnahmen			
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen			
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-136'552.14	-725'000	-84'745.25

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
70	Investitionen in Sachanlagen	0.00	0	0.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen in die ER	0.00	0	0.00
	Total Ausgaben	0.00	0	0.00
80	Verkauf von Sachanlagen	0.00	0	0.00
82	Beiträge und Abgeltungen Dritter für Sachanlagen	0.00	0	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten in die ER	0.00	0	0.00
	Total Einnahmen	0.00	0	0.00
Investitionen Finanzvermögen				
	Total Ausgaben	0.00	0	0.00
	Total Einnahmen	0.00	0	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen			
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	0.00	0	0.00

Sekundarschule Seuzach

Bilanz

	01.01.2021	31.12.2021
Aktiven		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'035'764.91	4'669'433.75
101 Forderungen	1'753'692.55	1'315'712.41
102 Kurzfristige Finanzanlagen		199'998.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	36'153.65	
106 Vorräte und angefangene Arbeiten		6'185'144.16
Umlaufvermögen	5'825'611.11	
107 Finanzanlagen		810.30
108 Sachanlagen Finanzvermögen	933'655.00	933'655.00
Anlagevermögen Finanzvermögen*	933'655.00	934'465.30
Total Finanzvermögen	6'759'266.11	7'119'609.46
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen		2'593'880.18
142 Immaterielle Anlagen	2'711'916.43	
144 Darlehen		
145 Beteiligungen, Grundkapitalien		
146 Investitionsbeiträge		
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	2'711'916.43	2'593'880.18
Total Verwaltungsvermögen	2'711'916.43	2'593'880.18
Total Aktiven	9'471'182.54	9'713'489.64
* Total Anlagevermögen	3'645'571.43	3'528'345.48

Bilanz

Sekundarschule Seuzach

	01.01.2021	31.12.2021
Passiven		
200 Laufende Verbindlichkeiten	1'819'101.10	1'356'675.82
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	83'494.30	72'036.35
205 Kurzfristige Rückstellungen		
Kurzfristiges Fremdkapital	1'902'595.40	1'428'712.17
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten		
208 Langfristige Rückstellungen		
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital		
Langfristiges Fremdkapital		
Total Fremdkapital	1'902'595.40	1'428'712.17
290 Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Eigenwirtschaftsbetrieben		
291 Fonds / Legate		
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche		
293 Vorfinanzierungen		
Zweckgebundenes Eigenkapital		
294 Reserven	1'050'000.00	1'050'000.00
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)		
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	6'518'587.14	7'234'777.47
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	7'568'587.14	8'284'777.47
Zweckfreies Eigenkapital		
Total Eigenkapital	7'568'587.14	8'284'777.47
Total Passiven	9'471'182.54	9'713'489.64

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	24'572.90		16'700		20'125.60	
2 BILDUNG	7'688'234.31	628'247.04	7'486'954	125'300	7'390'708.75	261'005.49
4 GESUNDHEIT	12'288.45		19'750		10'859.30	
9 FINANZEN UND STEUERN	19'222.10	7'832'261.05	29'800	6'946'031	579'734.19	8'095'833.88
Total Aufwand / Ertrag	7'744'317.76	8'460'508.09	7'553'204	7'071'331	8'001'427.84	8'356'839.37
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		716'190.33		-481'873		355'411.53
Total	7'744'317.76	7'744'317.76	7'553'204	7'553'204	8'001'427.84	8'001'427.84

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu der Investitionsrechnung

Begründung von Abweichungen über Fr. 4'000

2

Bildung Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2021	Budget 2021	Differenz	
2130.5060.02 Anschaffung iPads 2021	54'861.65	85'000.00	30'138.35	weniger iPads angeschafft, da weniger SuS
2170.5040.34 Sanierung Wasserschaden T3	132'672.35	200'000.00	67'327.65	Sanierung musste über Erfolgsrechnung gebucht (Kto 2170.3144.03) werden Sanierungskosten in ER belaufen sich auf Fr. 132'672.35 Weniger Ausgaben, da einige Arbeiten günstiger oder nicht ausgeführt, Reserve nicht benötigt
2170.5040.56 Projektierungskredit Lernlandschaften	59'264.05	290'000.00	230'735.95	Projektierungskredit an GV vom 1.12.2021 auf Fr. 70'000 reduziert, da nur Umbau Trakt 1, Neubau Nassbau Trakt 5 gestrichen, dafür Modulbau Takt 5 (eigener Proj.Kredit)
2170.5040.59 Projektierung Lernlandschaft Modulbau	22'426.44	0.00	-22'426.44	nach Bewilligung Modulbau, Projektierungskosten in Inv. Rechnung umgebucht

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
2 BILDUNG	136'552.14	0.00	725'000	0	84'745.25	0.00
4 GESUNDHEIT	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
9 FINANZEN UND STEUERN	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	136'552.14	0.00	725'000	0	84'745.25	0.00
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss		136'552.14		725'000		84'745.25
Total	136'552.14	136'552.14	725'000	725'000	84'745.25	84'745.25



Geschäft 2

Referent: Sven Thali, Präsident

Antrag der Sekundarschulpflege Seuzach

Die Sekundarschulpflege Seuzach beantragt der Schulgemeindeversammlung vom 01. Juni 2022, die Personal- und Entschädigungsverordnung EVO 22 vom 8. März 2022 zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Personal- und Entschädigungsverordnung EVO 22

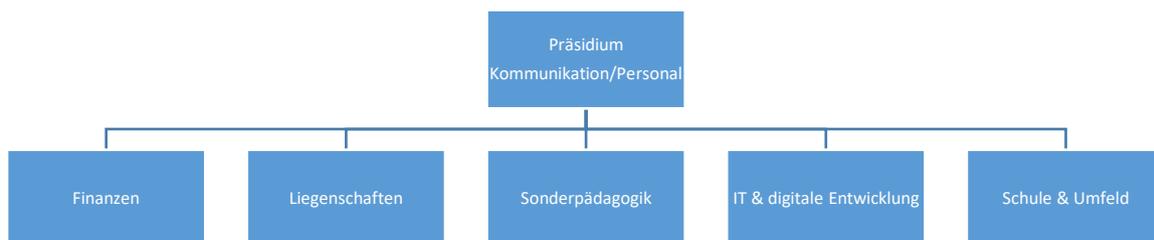
Die aktuell gültige Personal- und Entschädigungsverordnung ist vom 6. Dezember 2006. In den letzten 15 Jahren haben sich mit der Gemeindeordnung 2020 und weiteren übergeordneten Bestimmungen die Anforderungen an eine öffentliche Schule stark verändert. Die neue Verordnung widerspiegelt diese Realitäten.

Lehrpersonalgesetz: Neuer Berufsauftrag

Die Regelungen betreffend das Lehrpersonal finden nun auf Stufe Berufsauftrag statt. Die neue Verordnung wird verschlankt, indem überholte Artikel gestrichen werden.

Neue Gemeindeordnung 2020: Reduktion Anzahl Behördenmitglieder

Die Behörde wurde von 7 auf 6 Mitglieder verkleinert. Dieser Professionalisierungsschritt wurde in der Gemeindeordnung 2020 durch den Souverän gutgeheissen. Diese Grösse erhöht zwar den Aufwand pro Behördenmitglied, korrespondiert aber mit unserer Ressortaufteilung und ermöglicht schlanke, themengerechte Prozesse und praxisgerechte Schnittstellen. Die neuen Ressorts sind:



Fazit der Behördenverkleinerung: Positiv!

In der Gesamtbetrachtung ist die kleinere Behörde effektiver und ressourcenschonend und lässt sich durch das Präsidium klarer und verbindlicher führen. Die Zusammensetzung hat sich bei schönem Wetter und auch in stürmischeren Zeiten bewährt, so beispielsweise im «Covid-Krisenmodus», in der Erarbeitung von Grossprojekten und in der strategischen Gestaltung der Schule.

Zeitliche Anforderung an die Behörde ist deutlich gestiegen

Durch die in der Breite und Tiefe vergrösserten Anforderungen ist die zeitliche Sockelbeanspruchung in den letzten 15 Jahren markant gestiegen. Besonders betroffen ist das Präsidium als Gesamtführungsinstanz und die Ressorts Sonderpädagogik und digitale Entwicklung.

Für temporäre Mehrbelastungen, beispielsweise aktuell im Ressort Liegenschaften, bewährt sich das Werkzeug der Sonderentschädigung seit vielen Jahren. Es wird als gerecht empfunden und ermöglicht der Behörde unternehmerisches Handeln nach dem Motto «Die Arbeitszeit ist dort zu entschädigen, wo sie geleistet wird».

Um an diesem bewährten Vorgehen festzuhalten und gleichzeitig die unternehmerische Flexibilität zu erhöhen, sieht die neue Verordnung eine Anpassung der maximalen jährlichen Totalsumme für Sonderentschädigungen von Fr. 15'000.— auf Fr. 25'000.— vor.

Die Arbeit der Behörde soll angemessen entschädigt werden. Um diesem Grundsatz des Milizsystems zu folgen, soll die Sockelentschädigung auf das in der Region übliche Niveau angepasst werden. Neben der Teuerungsanpassung von 3.9% soll die Pauschale an die ungefähren Durchschnittswerte vergleichbarer Nachbargemeinden angeglichen werden, wie sie in diesen seit vielen Jahren gültig sind.

Diese Anpassung hat in der Summe nur leichte Mehrkosten zur Folge, welche sich wie folgt berechnen:

Sockelentschädigung alte Behörde (7 Mitglieder) nach alter Gemeindeordnung	Fr. 111'000.—
+ Teuerung 2007-2021=3.9%	Fr. 4'329.—
	Fr. 115'329.—
Sockelentschädigung neue Behörde (6 Mitglieder) nach neuer Gemeindeordnung & neuer Verordnung	Fr. 117'000.—
Mehrkosten nach Teuerung	Fr. 1'671.—
Erhöhung Rahmenlimite Sonderentschädigungen	Fr. 10'000.—
Maximale jährliche Mehrkosten für die Schulgemeinde	Fr. 11'671.—

Fazit und Empfehlung

Die neue Verordnung bildet die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Lehrpersonalgesetzes ab. Durch die Digitalisierung sind neue Gefässe der Zusammenarbeit entstanden, welche der klassischen Sitzung vor Ort gleichgestellt sind. Neu sind diese Sitzungsformen in der Verordnung geregelt.

Die Sekundarschulpflege sieht in der Anpassung der Entschädigung eine ortsübliche, zeitgemässe und gerechte Lösung, die Sockelbelastung und punktuelle Mehrarbeit in den einzelnen Ressorts entsprechend zu entschädigen.

Die Schulgemeinde profitiert von diesem unternehmerischen Ansatz finanziell und inhaltlich, da überdurchschnittlich viele Arbeiten in der Schulgemeinde erledigt werden. Damit werden teure externe Aufträge eingespart und die Verwaltung bleibt schlank.

Die Schulpflege ist überzeugt, Ihnen mit dieser Verordnung eine zeitgemässe Überarbeitung zu präsentieren, welche die Realitäten und Anforderungen realistisch und im ausgewogenen Interesse der gesamten Schulgemeinde abbildet.

8. März 2022 Schulpflege Sekundarschule Seuzach

Personal- und Entschädigungsverordnung EVO 22

Die aktuell gültige Personal- und Entschädigungsverordnung ist vom 6. Dezember 2006. In den letzten 15 Jahren haben sich mit der Gemeindeordnung 2020 und weiteren übergeordneten Bestimmungen die Anforderungen an eine öffentliche Schule stark verändert.

Die Behörde wurde von 7 auf 6 Mitglieder verkleinert. Dieser Professionalisierungsschritt wurde in der Gemeindeordnung 2020 durch den Soverän gutgeheissen. Diese Grösse erhöht zwar den Aufwand pro Behördenmitglied, korrespondiert aber mit der Ressortaufteilung und ermöglicht schlanke, themengerechte Prozesse und praxisgerechte Schnittstellen.

Die neue Verordnung sieht folgende Entschädigungen vor:

Präsidium	CHF 35'000	(alt: CHF 25'000)
Vize-Präsident	CHF 18'000	(alt: CHF 16'000)
Mitglied	CHF 16'000	(alt: CHF 14'000)

Für ausserordentliche, zusätzliche Aufwendungen besteht ein maximaler Gesamtbetrag von CHF 25'000 (alt: CHF 15'000).

Stellungnahme der RPK:

Durch die vergrösserten Anforderungen ist die zeitliche Beanspruchung in den letzten 15 Jahren markant gestiegen. Besonders betroffen ist das Präsidium als Gesamtführungsinstanz und die Ressorts Sonderpädagogik und digitale Entwicklung. Für Zusatzbelastungen hat sich das Instrument der Sonderentschädigung bewährt, insbesondere für das Ressort Liegenschaften wird dies im Zusammenhang mit der LELA auch in Zukunft relevant sein.

In der Summe hat sich der Entschädigungsbetrag faktisch nicht erhöht - die Reduktion der Behörde von 7 auf 6 Mitglieder kompensiert dies. Die Anpassung der Basisbeträge enthält einerseits einen Teuerungsausgleich seit 2007 sowie eine Angleichung an ein ortsübliches Niveau mit den erwähnten höheren Anforderungen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung der Sekundarschule Seuzach die neue Entschädigungsverordnung anzunehmen.

Dinhard, 11. April 2022

Rechnungsprüfungskommission

Die Präsidentin

Der Aktuar



C. Clivio



A. Kienast

Mitteilung an:

- Schulpflege Sekundarschule Seuzach



Sekundarschule Seuzach

DÄGERLEN • HETTLINGEN • SEUZACH

Sekundarschulgemeinde
Seuzach
Heimensteinstrasse 11
8472 Seuzach

Telefon 052 320 00 77
schulverwaltung@sekseuzach.ch

Personal- und Entschädigungsverordnung EVO 22

Sekundarschulgemeinde Seuzach

vom 8. März 2022

Inkraftsetzung auf Amtsperiode 2022/2026 (ab 1. Juli 2022)

Verordnung über die Entschädigung des Personals und der Behörden / EVO 22

A. Allgemeines

- Art. 1
Rechtsgrundlage
- Gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 erlässt die Schulgemeindeversammlung die folgende Personal- und Entschädigungsverordnung.
- Art. 2
Geltungsbereich
- Diese Verordnung regelt die Entschädigung und den Versicherungsschutz der Behörden sowie die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Sekundarschulgemeinde.
- Art. 3
Arbeitsverhältnis
- Das Personal der Sekundarschulgemeinde steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis

B. Entschädigung der Behörden

- Art. 4
Grundentschädigung
- Die Mitglieder des Schulgemeindevorstands (Schulpflege) werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Beträge sind:
- | | |
|------------------|--------------|
| - Präsidium | Fr. 35'000.— |
| - Vize-Präsidium | Fr. 18'000.— |
| - Mitglied | Fr. 16'000.— |
- Art. 5
Zusätzliche
Entschädigung
- Mit den Entschädigungen nach Art. 4 sind grundsätzlich alle Arbeiten (ausser Teilnahme an Sitzungen und Tagungen, siehe Art. 6) abgedeckt.
- Für die Entschädigung aussergewöhnlicher zusätzlicher Aufgaben oder einer Arbeitsbelastung einzelner Ressorts, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Behörde zusätzliche Entschädigungen im Gesamtbetrag von maximal Fr. 25'000.—pro Kalenderjahr bewilligen.
- Art. 6
Tag- und Sitzungsgeld
- Den Mitgliedern der Behörde und den Kommissionsmitgliedern stehen für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen, sitzungähnlichen Besprechungen und an Tagungen Sitzungsgeld, respektive Taggelder zu. Die Online-Sitzung ist dabei der physischen Sitzung gleichgestellt.
- Für Mitarbeitende und Lehrpersonen, die von der Behörde zur Teilnahme an Sitzungen und Tagungen verpflichtet werden, gelten dieselben Ansätze, sofern die Sitzungsteilnahme nicht in die reguläre Arbeitszeit fällt und demzufolge durch den Berufsauftrag abgegolten ist.
- Art. 7
Spesen
- Spesen werden gemäss effektiven Auslagen ausbezahlt. Die Entschädigung von Fahrtkosten erfolgt nach kantonalen Ansätzen. Büro, Kommunikations- und IT-Kosten können mit einer jährlichen Pauschale vergütet werden.

Verordnung über die Entschädigung des Personals und der Behörden / EVO 22

- Art. 8
Teuerungszulagen
- Die Behörde kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen gemäss Art. 4 und Art. 5 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.
- Art. 9
Versicherungen
- Alle Behördenmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde für Unfall und Haftpflicht versichert.
- Art. 10
Rechnungsprüfungskommission
- Die Rechnungsprüfungskommission jener politischen Gemeinde, welche turnusgemäss zuständig ist, wird durch die Sekundarschulgemeinde zusätzlich entschädigt. Die Auszahlung erfolgt jeweils per 30. Juni.

C. Lehrpersonen

- Art. 11
Grundsatz
- Die Arbeitsverhältnisse der Volksschullehrpersonen und der kommunalen Lehrpersonen richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes einschliesslich der Verordnungen. Ergänzend gelten diese Verordnung und die Vollziehungsbestimmungen der Sekundarschulgemeinde Seuzach.
- Die Arbeitsverhältnisse der weiteren Mitarbeitenden richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.
- Art. 12
Weitere Tätigkeiten der Lehrpersonen
- Die Entschädigungen der Lehrpersonen für weitere Tätigkeiten zu Gunsten der Sekundarschule Seuzach werden mittels Berufsauftrag festgelegt und vergütet. Die Festlegung und Abgrenzung dieser Tätigkeiten und Vergütungen liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

D. Weitere Mitarbeitende

- Art. 13
Begriff
- Weitere Mitarbeitende der Sekundarschulgemeinde Seuzach sind:
- das Personal der Schulverwaltung
 - das Hauswartpersonal
 - die Rechnungsführung
 - die Praktikanten
- Art. 14
Grundsatz
- Die Arbeitsverhältnisse der weiteren Mitarbeitenden der Sekundarschulgemeinde richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Verordnung über die Entschädigung des Personals und der Behörden / EVO 22

Art. 15
Besoldung

Die Stellen werden gemäss ihren Anforderungen durch die einstellende Behörde in eine Funktions- und Leistungsklasse eingereiht. Dabei orientiert sich die Behörde an den regionalen Gegebenheiten und kantonalen Richtpositionen.

Besoldungsveränderungen richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Kantons. Die genaue Festlegung erfolgt durch die einstellende Behörde.

Art. 16
Zulagen Hauswarte

Die Zulagen orientieren sich an den regionalen und branchenüblichen Ansätzen und werden von der einstellenden Behörde festgelegt.

Art. 17
Hilfs- und Reinigungs-
personal im Stunden-
lohn

Das Arbeitsverhältnis des Hilfs- und Reinigungspersonals im Stundenlohn wird vertraglich geregelt.

Die Entschädigungsansätze legt die einstellende Behörde fest. In diesen sind der Anteil 13. Monatslohn, Ferienentschädigung, Entschädigung für Arbeitsausfall infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Zivilschutz inbegriffen.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18
Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn der Amtsperiode 2022/2026 per 01.07.2022 in Kraft.

Die Schulpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 19
Aufhebung bisherigen
Rechts

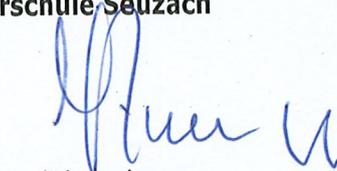
Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Personal- und Entschädigungsverordnung vom 6. Dezember 2006 aufgehoben.

Seuzach, 8. März 2022

Schulpflege Sekundarschule Seuzach



Sven Thali
Präsident



Judith Anderegg
Verwaltung

Verordnung über die Entschädigung des Personals und der Behörden / EVO 22

Dokumentinformationen

Version	3.0
Dokumentname	Personal- und Entschädigungsverordnung
Dokumentart	Gemeindeerlass (SGV)
Beschlussdatum	1. Juni 2022
Inkraftsetzung	1. Juli 2022
Autor	Sekundarschulpflege
Verantwortlich	Sekundarschulpflege
Archivierung	2.5 Finanzen – Besoldungen, Entschädigungen, Zulagen
systematische Rechts- sammlung	01 Gemeinde – Behörden – Verwaltung ?? jetzt oder 05 Finanzen

Dokumentenablage

Dieses Dokument wird in der systematischen Rechtssammlung aufgeführt. Die Schulverwaltung ist für die Nachführung und Updates verantwortlich.

Historie/Legende

Version	Beschluss	Inkraftsetzung	Bemerkungen / Zusammenfassung der Änderungen	Freigabe
1.0	01.01.2007			SGV
2.0	06.12.2011			SGV
3.0	01.06.2022	01.07.2022	Schulpflegebeschluss vom 08.03.22, komplette Überarbeitung	SGV

Freigaben

Dieses Dokument, sowie die Anpassungen werden jeweils durch Beschluss der Schulgemeindeversammlung freigegeben.

Synopse Verordnung über die Entschädigung des Personals und der Behörde/EVO

EVO 2007 (alt)	EVO 2022 (neu)												
1. Allgemeines													
Art. 1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Seuzach erlässt die Schulgemeindeversammlung eine Personal- und Entschädigungsverordnung.	Bezug neu auf die Gemeindeordnung November 2020.												
Art. 2 Geltungsbereich Diese Personalverordnung der Sekundarschulgemeinde Seuzach regelt in Abschnitt <ol style="list-style-type: none"> 2 die Entschädigungen der Behörden 3 die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen 4 die Arbeitsverhältnisse der weiteren Mitarbeitenden der Sekundarschulgemeinde. 	Neu ist auch der Versicherungsschutz im Geltungsbereich.												
Art. 3 Vollziehungsbestimmungen Die Schulpflege erlässt ergänzende Vollziehungsbestimmungen.	Aufgehoben, neu geregelt im Schlusssatz.												
Art. 4 Arbeitsverhältnis Das Personal der Sekundarschulgemeinde steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.	Unverändert												
2. Entschädigung der Behörden													
Art. 5 Grundentschädigung Die Schulpflegemitglieder erhalten folgende jährliche Grundentschädigungen: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">- Präsident</td> <td style="text-align: right;">Fr. 25'000.--</td> </tr> <tr> <td>- Vize-Präsident</td> <td style="text-align: right;">Fr. 16'000.--</td> </tr> <tr> <td>- Schulpflegemitglied</td> <td style="text-align: right;">Fr. 14'000.--</td> </tr> </table> Die Grundentschädigung deckt alle Tätigkeiten gemäss den einzelnen Pflichtenheften ab.	- Präsident	Fr. 25'000.--	- Vize-Präsident	Fr. 16'000.--	- Schulpflegemitglied	Fr. 14'000.--	Anpassung der Grundentschädigung an: <ul style="list-style-type: none"> - Senkung Anzahl Behördenmitglieder - Teuerung - höhere Arbeitslast - regional übliche Höhe (Durchschnitt) <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">- Präsidium</td> <td style="text-align: right;">Fr. 35'000.--</td> </tr> <tr> <td>- Vize-Präsidium</td> <td style="text-align: right;">Fr. 18'000.--</td> </tr> <tr> <td>- Mitglied</td> <td style="text-align: right;">Fr. 16'000.--</td> </tr> </table>	- Präsidium	Fr. 35'000.--	- Vize-Präsidium	Fr. 18'000.--	- Mitglied	Fr. 16'000.--
- Präsident	Fr. 25'000.--												
- Vize-Präsident	Fr. 16'000.--												
- Schulpflegemitglied	Fr. 14'000.--												
- Präsidium	Fr. 35'000.--												
- Vize-Präsidium	Fr. 18'000.--												
- Mitglied	Fr. 16'000.--												
Art. 6 Zusätzliche Entschädigung Für die separate Entschädigung von aussergewöhnlichen zusätzlichen Aufgaben der Schulpflegemitglieder steht ein Gesamtbetrag von maximal Fr. 15'000.-- zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt durch die Schulpflege.	Erhöhung des Maximalbetrags auf CHF 25'000 pro Jahr und damit flexiblere Reaktion auf die grossen Belastungsschwankungen und -unterschiede in den einzelnen Ressorts.												

<p>Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder Den Mitgliedern der Schulpflege und den Kommissionsmitgliedern stehen für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen und an Tagungen Sitzungs- resp. Taggelder zu.</p> <p>Für Mitarbeitende und Lehrpersonen, die von der Schulpflege zur Teilnahme an Sitzungen und Tagungen verpflichtet werden, gelten dieselben Ansätze, sofern die Sitzungsteilnahme nicht in die reguläre Arbeitszeit fällt und demzufolge mit dem Berufsauftrag abgegolten ist.</p> <p>Die Ansätze der Tag- und Sitzungsgelder sind in den Vollziehungsbestimmungen festgehalten.</p>	<p>Gleichstellung der Online-Sitzung und Einbezug des neuen Berufsauftrags. Präzisierung des Terminus «Sitzung».</p> <p>Im Grundsatz unverändert.</p>
<p>Art. 8 Spesen Allfällige Spesen für Kurse und Tagungen werden gemäss effektiven Auslagen ausbezahlt. Die Entschädigung von Fahrtkosten erfolgt nach kantonalen Ansätzen.</p>	<p>Präzisierung der möglichen Spesen und Pauschalierung eventueller Büro, Kommunikations- und IT-Spesen.</p>
	<p>Mit Art. 9 und 10 wird die Teuerungsanpassung und die Unfall-/Haftpflichtversicherung der Behördenmitglieder geregelt.</p>
<p>Art. 9 Rechnungsprüfungskommission Die Rechnungsprüfungskommission jener politischen Gemeinde, welche turnusmässig zuständig ist, wird durch die Sekundarschulgemeinde zusätzlich entschädigt. Die Auszahlung erfolgt jeweils per 30. Juni.</p>	<p>unverändert</p>
<p>3. Lehrpersonen</p>	
<p>Art. 10 Grundsatz Die Arbeitsverhältnisse der Volksschullehrpersonen und der kommunalen Lehrpersonen richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes einschliesslich Verordnung. Ergänzend gelten diese Personalverordnung und die Vollziehungsbestimmungen der Sekundarschulgemeinde Seuzach.</p>	<p>Anpassung an geänderten Gesetzesnamen und Klärung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der weiteren Mitarbeitenden (kantonales Personalrecht).</p>
<p>Art. 11 Mehrstunden Lektionen, welche die kantonal festgelegte Pflichtlektionenzahl der Volksschullehrpersonen übersteigen, gelten als Mehrstunden. Es dürfen höchstens vier Mehrstunden pro Woche entschädigt werden.</p>	<p>Gestrichen, ist neu im Berufsauftrag geregelt. Art. 12 regelt diesen Bezug.</p>

<p>Die Arbeitsverhältnisse der weiteren Mitarbeitenden richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p>	
<p>Art. 12 Hausämter Die Entschädigungen der Lehrpersonen für Hausämter werden von der Schulpflege festgelegt.</p> <p>Art. 13 Fachlehrpersonen Fachlehrpersonen unterrichten stundenweise ein im Stundenplan aufgeführtes Fach (einschliesslich Religionsunterricht). Fachlehrpersonen werden pro erteilte Lektion und gemäss Ansätzen in den Vollziehungsbestimmungen entschädigt. Die Entschädigungsansätze dürfen die Empfehlungen der Bildungsdirektion nicht übersteigen.</p>	<p>Gestrichen, ist neu im Berufsauftrag geregelt. Art. 12 regelt diesen Bezug.</p>
<p>Art. 14 Stütz- und Förderunterricht Lehrpersonen für Stütz- und Förderunterricht werden pro erteilte Lektion und gemäss Ansätzen in den Vollziehungsbestimmungen entschädigt.</p>	<p>Gestrichen, ist neu im Berufsauftrag geregelt. Art. 12 regelt diesen Bezug.</p>
<p>Art. 15 Fortbildungsschule Die Lehrpersonen der Fortbildungsschule werden pro erteilte Lektion und gemäss Ansätzen in den Vollziehungsbestimmungen entschädigt.</p>	<p>Getrichen, ist neu im Berufsauftrag geregelt. Art. 12 regelt diesen Bezug.</p>
<p>4. Weitere Mitarbeitende</p>	
<p>Art. 16 Begriff Unter den Begriff weitere Mitarbeitende der Sekundarschulgemeinde Seuzach fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Personal der Schulverwaltung - das Hauswartpersonal - die Rechnungsführung. 	<p>Ergänzt um die Mitarbeitendengruppe «Praktikanten».</p>
<p>Art. 17 Grundsatz Die Arbeitsverhältnisse der weiteren Mitarbeitenden der Sekundarschul-Sekundarschulgemeinde richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Art. 18 Besoldung Die Stellen werden gemäss ihren Anforderungen und mit Blick auf die kantonalen Richtpositionen durch die Sekundarschulpflege in eine Besoldungsklasse eingereiht.</p> <p>Beförderungen, Rückstufungen und Zulagen sowie generelle Besoldungsveränderungen richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Kantons. Die genaue Festlegung erfolgt durch die Schulpflege.</p>	<p>Präzisierung der Formulierung, inhaltlich unverändert.</p>

<p>Art. 19 Zulagen Hauswarte Die Zulagen orientieren sich an den entsprechenden Ansätzen der Schulverwaltung der Stadt Winterthur und werden von der Schulpflege festgelegt.</p> <p>Für Reinigungs- und andere Arbeiten ausserhalb des Pflichtpensums erhält der Hauswart den gleichen Stundenansatz wie das Reinigungspersonal.</p>	<p>Präzisierung der Formulierung, inhaltlich unverändert.</p>
<p>Art. 20 Externe Rechnungsführung Erfolgt die Rechnungsführung nicht durch einen Mitarbeitenden sondern durch eine externe Stelle, so wird diese entweder pauschal oder nach Stundenaufwand entschädigt. Bei Entschädigung nach Stundenaufwand wird der Beschäftigungsgrad und der Stundenansatz von der Schulpflege in den Vollziehungsbestimmungen festgelegt. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag geregelt.</p>	<p>Gestrichen</p>
<p>Art. 21 Hilfs- und Reinigungspersonal im Stundenlohn Das Arbeitsverhältnis des Hilfs- und Reinigungspersonals im Stundenlohn wird durch eine Anstellungsverfügung geregelt.</p> <p>Die Entschädigungsansätze legt die Schulpflege in den Vollziehungsbestimmungen fest. In diesen sind der Anteil 13. Monatslohn, Ferienentschädigung, Entschädigung für Arbeitsausfall infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Zivilschutz inbegriffen.</p>	<p>Die Art der vertraglichen Regelung wird offengelassen, sonst unverändert.</p>
<p>5. Inkrafttreten Die überarbeitete Personalverordnung tritt nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Schulgemeindeversammlung vom 6. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Juli 2003.</p>	<p>Neue Daten (ab 1.7.22) und Hinweis auf Vollzugsbestimmungen.</p>